

ANLAGE 3

STADT HECHINGEN

H A U S O R D N U N G
für die Überlassung und Nutzung der Stadthalle Museum

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher von Veranstaltungen in der Stadthalle Museum haben die Hausordnung einzuhalten.

(1) Mit der Verwaltung der Stadthalle Museum ist die Stadt Hechingen beauftragt. Diese übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der städtischen Mitarbeiter ist Folge zu leisten.

(2) Für die Einrichtung der Säle sind die Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend (vgl. Anlage 4). Abweichungen bedürfen der Genehmigung. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist.

(3) Bei der Küche in der Stadthalle Museum handelt es sich um eine Catering-Küche. Die vorhandenen Geräte stehen dem Veranstalter zur Verfügung. Bei Benutzung von mitgebrachten elektrischen Geräten ist sicherzustellen, dass diese in einwandfreiem Zustand sind. Ein Anschluss dieser Geräte wird sonst untersagt. Für nachweisbare entstandene Schäden durch diese Geräte haftet der Veranstalter.

(4) Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten.

(5) Die technischen Anlagen, z.B. die ELA-Anlage, Beleuchtung oder Ähnliches, dürfen nur von den technischen Angestellten der Stadthalle Museum bedient werden. Die ELA-Anlage ist mit einem Sound-Limiter (Immissionsgrenze 98 dB) ausgestattet. Die Kosten für die Bedienung trägt der Mieter. Beim Einsatz einer eigenen Beschallungsanlage ohne Sound-Limiter ist zwingend der in der Stadthalle Museum vorhandene Sound-Limiter zu verwenden. Dieser begrenzt die Schallimmission auf 98 dB. Für eventuelle Schäden, die durch den Einsatz dieses Gerätes an Beschallungsanlagen entstehen, haftet die Stadt Hechingen nicht. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadt Hechingen vor, die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters umgehend zu beenden.

(6) Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für die Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

(7) Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung vorgenommen werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit dem Sachgebiet Tourismus und Kultur abzusprechen. Nach Gebrauch sind die Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen. An der Bühnenverblendung und an den Vorhängen dürfen keine Dekorationen oder andere Utensilien mit Reißzwecken, Nägeln, Schrauben oder Ähnlichem befestigt werden. Ebenso sind Beklebungen, die sich nicht rückstandslos entfernen lassen, untersagt.



(8) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in der Stadthalle Museum und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten in und an der Stadthalle Museum ist untersagt.

(9) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(10) Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich.

(11) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.

(12) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.

(13) Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

(14) Fundsachen können beim Hausmeister der Stadthalle Museum innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeholt werden.